

Aktien- und Konzernrecht

im Studiengang „Law in Context“

Vorlesungsgliederung mit Besprechungsfällen

Literaturauswahl: Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., 2002; Christine Windbichler, Gesellschaftsrecht, 22. Aufl., 2009; Jan Wilhelm, Kapitalgesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2009

„Unter den Augen unserer Gesetzgeber haben sich die Aktiengesellschaften in organisierte Raub- und Betrugsanstalten verwandelt, deren geheime Geschichte mehr Niederträchtigkeit, Ehrlosigkeit, Schurkerei in sich birgt als manches Zuchthaus, nur dass die Diebe, Räuber und Betrüger hier statt in Eisen in Gold sitzen.“ – Rudolf von Jhering (1818 – 1892)

Teil A Grundlagen

I. Wesen der AG

hierzu sehr instruktiv: *Mestmäcker*, Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre (1958), S. 3-38; speziell zum Konzernproblem ders. JuS 1963, 417

1. Gesellschaft
2. Vertragsbezogenheit
3. Juristische Person

Fall 1

A ist alleiniger Aktionär der X-AG und Vorsitzender ihres Vorstands. Die X-AG produziert und vertreibt hochwertige Möbel und Inneneinrichtungsgegenstände. A erwirbt für sich persönlich vom Autohaus K passend zu seinem Status einen Ferrari für 270.000 EUR. Wegen des Kaufpreises, den K fordern kann, erklärt A die Aufrechnung mit einer Forderung wegen der Ausstattung des Autohauses mit neuem Mobiliar über 320.000 EUR. Geht das?

4. Haftungsbeschränkung als Grundsatz

Fall 2

A hat sein Auto vorschriftsmäßig in der Nähe der Chemiefabrik der C-AG geparkt. Durch einen Fehler in der Produktionssteuerung tritt eine Giftgaswolke aus dem Schornstein der Fabrik aus und regnet sich über A 's bestem Stück ab (Schaden: 1000 EUR). Der Unfall ereignete sich,

schuldhafterweise nicht beobachtet hat. A verlangt von C Schadensersatz, außerdem vom Vorstandsvorsitzenden V sowie dem recht betuchten Großaktionär M. Mit Recht?

5. Ausnahme: Durchgriffshaftung – relevante Fallgruppen

- (a) Vermögensvermischung
- (b) Unterkapitalisierung
- (c) Abhängigkeits- und Konzernbeziehung
- (d) Sonstige Fälle

II. Bedeutung der AG

- 1. In wirtschaftlicher Hinsicht
- 2. Die AG als Kapitalgesellschaft

III. Typen der AG

IV. Rechtsgrundlagen

V. Geschichte der AG und des Aktienrechts (Abriss)

Teil B. Die Gründung der AG

I. Allgemeines (Einheitsgründung vs. Stufengründung)

II. Gründungsarten (§§ 23, 29 AktG)

1. Einfache Gründung

- (a) Feststellung der Satzung – insbesondere die notwendigen Satzungsbestandteile
- (b) Aufbringung des Grundkapitals
- (c) Weitere Schritte

2. Qualifizierte Gründung (§§ 26, 27 AktG) – 4 Fallgruppen und ihre Behandlung

3. Die Nachgründung (§ 52 AktG)

III. Die Vor-AG

IV. Gründungsstörungen

1. Mängel des Gründungsvorgangs

2. Mängel in der Beteiligung einzelner Gründer

V. Haftungsfragen in der Gründungsphase – Drei Konzepte

- 1. Handelnden Haftung (§ 41 I 2 AktG)**
- 2. Gesetzliche Gründerhaftung (§§ 46ff. AktG)**
- 3. Vorbelastungshaftung bei der Vor-AG – insbesondere die Entscheidung BGHZ 80, 129 aus 1981**

Fall 3

Die Brüder A, B und C verabredeten die Gründung der Tifonex-AG, die sich auf die Entwicklung eines Elektrostraßenwagens spezialisiert. Jeder Bruder übernimmt laut notarieller Gründungsurkunde 33% der Aktien, die restlichen Aktien zeichnet I, der Elektrotechniker ist. Auf sämtliche Bareinlagen wird das zur Anmeldung notwendige Viertel eingezahlt (vgl. § 36 a I AktG). Zum Vorstand wird V bestellt, der vor Eintragung mit der Errichtung eines Fabrikgebäudes beginnt. Wenig später verlieren die Brüder die Lust an der Idee und verwenden ihre Mittel anderweitig. Deswegen steht die S-Sparkasse auch nicht mehr für weitere Kredite bereit. Die Bilanz sieht so aus, dass einem Gesellschaftsvermögen von insgesamt 5 Mio EUR Verbindlichkeiten i. H. v. 8 Mio EUR gegenüberstehen. Zur Eintragung der T-AG ins Handelsregister kommt es nicht mehr. Allein S hat eine Darlehensforderung i. H. v. 300.000 EUR und will für die Rückzahlung V und den privat sehr vermögenden I in Anspruch nehmen. V meint, I sei für den Ausgleich der Unterbilanz allein verantwortlich, wenn die Brüder nicht zahlen, und will ihn namens der Vor-AG in Anspruch nehmen. An wen können sich die Vor-AG und deren Gläubiger halten? (vgl. OLG Karlsruhe ZIP 1998, 1961; BGHZ 80, 129 aus 1981).

Teil C. Der Vorstand der AG (§§ 76 – 94 AktG)

I. Rechtsstellung und Aufgaben

- (a) Im Allgemeinen**
- (b) Organisation**
- (c) Die Geschäftsordnung des Vorstands**
- 4. Beschlussfassung im Vorstand**

II. Zusammensetzung – Bestellung – Abberufung

- 1. Zusammensetzung**
- 2. Bestellung**
- 3. Amtsverlust und Abberufung**

III. Vertretungsmacht und Geschäftsführung

1. Vertretungsmacht

(a) Allgemeines

(b) Beschränkungen der Vertretungsmacht

2. Geschäftsführungsbefugnis

(a) Allgemeines

(b) Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis

(1) Durch Satzung und Aufsichtsrat

(2) Durch die Hauptversammlung

Fall 4

Die X-AG hat als satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand die Herstellung und den Vertrieb von Automobilen der Luxusklasse. A ist mit 23 % an der X beteiligt und der mit Abstand größte Einzelaktionär. Er ist der Meinung, die X sollte in das Geschäft der Flugzeugproduktion einsteigen, was im Vorstand der X auf ein überaus geteiltes Echo stößt. Kann A seine Idee durchsetzen?

Fall 5

Die Geschäfte der X-AG laufen glänzend. Die Vorstandsmitglieder ertrinken allerdings in Arbeit. Daher beschließt der Vorstand kurzerhand seine Erweiterung und ernennt N zum neuen Mitglied mit dem Geschäftsbereich Finanzen und Controlling.

IV. Haftbarkeit für Pflichtverletzungen

1. Erfasste Pflichtverletzungen

2. Die Haftung und ihr Maßstab

3. Versicherbarkeit von Haftungsrisiken

4. Ersatzberechtigte

5. Erhaltung und Durchsetzung von Ersatzansprüchen der AG

(a) Stufe 1 = § 147 AktG

(b) Stufe 2 = § 148 AktG

V. Exkurs: Haftung wegen verbotener Einflussnahme (§ 117 AktG)

Fall 5a

V ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der X-AG. Er bestimmt deren Vorstand rechtswidriger Weise zu Maßnahmen, die schließlich zum Zusammenbruch der X-AG führen. Aktionär A verliert dadurch 1. seine Aktien und 2. seinen Rückzahlungsanspruch aus seinem Darlehen, das er der X-AG gegeben hatte. Wie haftet V? (vereinfacht nach BGHZ, 94, 55 aus 1985)

Teil D. Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft (§§ 95 – 116 AktG)

I. Allgemeines

II. Aufgaben und Zuständigkeit

1. Bestellung und Überwachung des Vorstands
2. Exkurs: Berichtspflicht des Vorstands (§ 90 AktG)
3. Einsichtsrecht nach § 111 II AktG
4. Information und Vertraulichkeit

Fall 6

Die Moxi-AG ist dabei, eine neue Limonadensorte zu entwickeln, die der Gesellschaft eine Gewinnexplosion beschern soll. Der Aufsichtsrat begehrt Auskunft über das Projekt, vor allem über die nicht unbeträchtlichen Entwicklungskosten. Insbesondere will er die geheime Produktionsformel erfahren. Der Vorstand ist dazu nicht bereit, weil die Formel an die Öffentlichkeit gelangen könnte, wodurch der Gesellschaft schwerer Schaden entstünde.

Fall 7

Im Aufsichtsrat der Moxi-AG sitzt A als Arbeitnehmersvertreter. In der Vergangenheit war A mit Veröffentlichungen in der Presse aufgefallen, die Interna der Gesellschaft zum Gegenstand hatten. Darüber war es zu hitzigen Debatten im Aufsichtsrat gekommen. Auf einer seiner nächsten Sitzungen gab sich der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen eine teilweise neu gefasste Geschäftsordnung, in deren § 2 bestimmt ist:

"(1) Grundsätzlich sind alle Kenntnisse, die ein Aufsichtsratsmitglied in dieser Eigenschaft erhält, als Firmengeheimnis geheim zu halten.

(2) Insbesondere haben die Mitglieder des Aufsichtsrats über Gegenstand, Verlauf und Ergebnis von Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen grundsätzlich volles Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt sinngemäß für Verhandlungen und Beschlussfassungen ohne Sitzungen, z. B. auf schriftlichem, telegrafischem oder fernmündlichem Wege. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem

Vorstand Ausnahmen gestatten, soweit dies im Interesse der Gesellschaft liegt.“

A hat gegen die Neufassung gestimmt und begehrt nun gerichtlichen Rechtsschutz (ähnlich BGHZ 64, 325 – Bayer aus 1975).

III. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 1. Zahl der AR-Mitglieder**
- 2. Statusverfahren nach §§ 97 – 99 AktG**
- 3. Die Mitbestimmungsgesetze im Überblick**
- 4. Mitbestimmungsvereinbarungen?**
- 5. Insbesondere das Mitbestimmungsgesetz (MBG) von 1976**
- 6. Qualifikation der AR-Mitglieder**

IV. Bestellung und Anstellung

- 1. Wahl**
- 2. Entsendung (§ 101 II AktG)**
- 3. Amtszeit**

V. Die Arbeit des Aufsichtsrats (§§ 107f. AktG)

- 1. Geschäftsordnung des Aufsichtsrats**
- 2. AR-Ausschüsse**
- 3. Beschlüsse des Aufsichtsrats**

VI. Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse

VII. Haftung von AR-Mitgliedern

- 1. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit**

Fall 8

V ist langjähriger Vorstandsvorsitzender der A-AG, einem Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie. Er gibt an die X-GmbH, die im Metall verarbeitenden Gewerbe tätig ist, im Namen der A ein Darlehen i. H. v. 3 Mio. EUR. Dies rührt daher, dass X für A eine neuartige Textilfaser entwickeln soll. Außerdem sind V und Z, Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter von X, alte Freunde. Wenig später gerät X in Insolvenz, kann das Darlehen nicht zurückzahlen und bleibt die Entwicklung der Textilfaser schuldig. Im Aufsichtsrat der A stellt das Aufsichtsratsmitglied K den Antrag, namens der A Ersatzansprüche

gegen V geltend zu machen, was der Aufsichtsrat wegen der großen Verdienste des V mehrheitlich ablehnt. Was kann K unternehmen? (ähnlich BGHZ 135, 244 – ARAG/Garmenbeck aus 1997).

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Zivilrechtsakzessorietät

Fall 9

Die britische Vodafone plc. schickt sich an, die deutsche Mannesmann-AG zu übernehmen. Dazu unterbreitet sie den Aktionären der M ein Angebot, das der Vorstand von M für unzureichend hält. Daraufhin stockt V das Übernahmeangebot auf und stellt auch den Vorstandsmitgliedern von M ein Zubrot für einen Sinneswandel in Aussicht, der darin besteht, den M-Aktionären die Annahme des verbesserten Angebots zu empfehlen. Später erhalten die M-Vorstände vom M-Aufsichtsrat nachträglich eine Zuwendung aus Gesellschaftsmitteln. Haben sich die M-Aufsichtsräte dadurch nach § 266 I StGB strafbar gemacht? – vgl. BGHSt 50, 331 = ZIP 2006, 72 = JuS 2006, 379

VIII. Amtsverlust und Abberufung

Fall 9a

Die H-AG ist ein Energieversorgungsunternehmen. Die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein sind über eine Holding Gesellschaft am Grundkapital der H-AG mit über 75% beteiligt. Die H-AG betreibt mehrere Atomkraftwerke im Hamburger Umland, mit denen sie 97% des lokalen Strombedarfs deckt. Nach § 10 der H-Satzung steht der Holding das Recht zu, bis zu drei Mitglieder in den zwanzigköpfigen und nach dem MBG 1976 gebildeten Aufsichtsrat der H-AG zu entsenden. Nach einem Regierungswechsel in Schleswig-Holstein kommen die Landesregierungen von Hamburg und Schleswig-Holstein überein, den M, Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Energie und in dieser Eigenschaft zuständig für die Atomaufsicht in Schleswig-Holstein, in den Aufsichtsrat der H-AG zu entsenden. M ist erklärter Atomkraftgegner und nutzt sofort nach seiner Bestellung den AR der H-AG als politische Bühne, um den Ausstieg aus der Kernenergie zu propagieren und zu betreiben. Schließlich beantragen 278 Aktionäre der H-AG mit einem Gesamtanteilsbesitz von weniger als einem Prozent die Abberufung des M aus dem AR gem. § 103 II 3 AktG. Mit Recht? (angelehnt an Hanseatisches OLG Hamburg, AG 1990, 218)

Teil E. Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft (§§ 118 – 137 AktG)

I. Stellung in der Organisationsverfassung

Fall 10

Die Geschäfte der X-AG laufen blendend. Auf der Grundlage des festgestellten und gebilligten Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Ausschüttung einer

Dividende von 1.50 EUR je Aktie zu Lasten des Bilanzgewinns vor. Auf der Hauptversammlung regt sich dagegen Widerstand. Ein Aktionär legt zutreffend dar, dass die finanzielle Lage der Gesellschaft ohne weiteres die Zahlung von 2.50 EUR je Aktie zulasse.

II. HV-Kompetenzen

- 1. Geschriebene HV-Kompetenzen – insbesondere der Katalog in § 119 I AktG**
- 2. Ungeschriebene HV-Kompetenzen**

Fall 11

Die M-AG hatte einen prosperierenden Unternehmensbereich in Gestalt ihres Seehafenbetriebs. Dieser sollte aus der M-AG ausgegliedert und auf die eigens zu diesem Zwecke von der Verwaltung der M-AG gegründete T-KGaA übertragen werden. T ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der M.

Ein Minderheitsaktionär der M-AG erhebt Klage gegen die M auf:

- (1) Feststellung der Unwirksamkeit sämtlicher Rechtsakte,
- (2) hilfsweise auf Rückübertragung des Seehafenbetriebs von T an M und
- (3) weiterhin hilfsweise auf Feststellung, dass der M-Vorstand für Kapitalerhöhungen bei der T die Zustimmung der M-Aktionäre benötigt, wie wenn das Grundkapital bei M selbst erhöht würde.

Wie ist über die Anträge zu entscheiden?

(vereinfacht nach BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703 aus 1982 – Holzmüller)

III. Einberufung

- 1. Die Einberufung im Allgemeinen**
- 2. Das Selbsthilferecht nach § 122 AktG**

IV. Teilnahme an und Durchführung der HV

- 1. Teilnahmeberechtigung im Allgemeinen**
- 2. Beschlussfähigkeit der HV**
- 3. HV-Leitung und Sitzungspolizei**

V. Das Auskunfts- und Rederecht von Aktionären

- 1. Voraussetzungen**
- 2. Ausschlüsse**
- 3. Das Rede- und Fragerecht**

VI. Hauptversammlungsbeschlüsse im Allgemeinen

- 1. Wesen des Beschlusses**
- 2. Durchführung von Beschlüssen**
- 3. Das Stimmrecht des Aktionärs**
 - (a) Interessenkollisionen**
 - (b) Eigene Aktien**
 - (c) Ausübung des Stimmrechts**
 - (d) Stimmbindungsvereinbarungen**
 - (e) Vertretung in der Stimmrechtsausübung**

VII. Fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse

- 1. Einteilung im Grundsätzlichen**
 - (a) Nichtbeschluss**
 - (b) Nichtiger Beschluss**
 - (c) Unwirksamer Beschluss**
 - (d) Anfechtbarer Beschluss**
- 2. Nichtige Hauptversammlungsbeschlüsse**
 - (a) Nichtigkeitsgründe – der Katalog in § 241 AktG**
 - (b) Heilung der Nichtigkeit**
- 3. Anfechtbare Hauptversammlungsbeschlüsse**
 - (a) Relevante Anfechtungsgründe**
 - (1) Der Grundtatbestand nach § 243 I AktG**
 - Verfahrensmängel**
 - inhaltliche Mängel**
 - Treupflichtverletzungen**
 - Missbrauch der Mehrheitsmacht**
 - Zwang zur sachlichen Begründung von Mehrheitsentscheidungen**
 - (2) Die Sondervorteilsanfechtung nach § 243 II AktG**
 - (b) Anfechtungsberechtigung (§ 245 AktG)**

(c) Anfechtungsklage (§§ 243, 246ff AktG)

(1) Allgemeine Kennzeichnung

(2) Bestätigung und Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 244 AktG)

(3) Eilrechtsschutz zugunsten der Gesellschaft: Das Freigabeverfahren nach § 246a AktG

(d) „rechtsmissbräuchliche“ Anfechtungsklagen und „räuberische“ Aktionäre

Fall 12

Auf der Hauptversammlung der T-AG soll Beschluss gefasst werden über den Abschluss eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages (vgl. §§ 291 ff. AktG) mit der Muttergesellschaft M-AG. Aktionär A besitzt 5 von knapp 2 Mio. umlaufenden Aktien und ist als sog. Berufsopponent branchenbekannt. A ergreift auf der Hauptversammlung das Wort und erklärt, dass er mit dem Abschluss dieses Vertrages einverstanden ist. Es folgen zahlreiche Detailfragen zum Vertragswerk, mit denen A den Vorstand von T in arge Erklärungsnot bringt, bis dieser jede weitere Auskunft verweigert. A erklärt daraufhin Widerspruch zur Niederschrift und lässt durchblicken, dass er bereit ist, seine Aktien gegen Zahlung des tausendfachen Börsenkurses an die T-AG zu veräußern.

-Wie ist über die Klage zu entscheiden? (ähnlich BGHZ 107, 296 – Kochs Adler aus 1989)

-Was könnte T unternehmen, um den Vertrag mit M schnellstmöglich umsetzen zu können?

-Könnte T von A Schadensersatz verlangen? (OLG Frankfurt am Main vom 13.1.2009 – 5 U 183/ 07 = NZG 2009, 222; die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom BGH zurückgewiesen, s. BGH Az. VI ZR 47/09 = EWiR 2010, 805).

Teil F. Aktie – Aktionär – Kapitalmarktordnung

I. Erwerb von Aktien

1. Allgemeines

2. Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierungen)

3. Erwerb eigener Aktien (§§ 71 ff. AktG)

II. Verlust des Aktieneigentums

1. **Ausschluss analog § 140 HGB ?**
2. **Kaduzierung (§ 64 AktG)**
3. **Squeeze out (§§ 327a ff. AktG)**

III. Aktionärsrechte

1. **Gleichbehandlung (§ 53a AktG)**
2. **Vermögensrechte**
3. **Mitverwaltungsrechte**

IV. Aktionärspflichten

1. **Einlageleistung**
2. **Nebenpflichten (§ 55 AktG)**
3. **Treupflichten**

Fall 13

Die X-AG befindet sich in ernsten Schwierigkeiten. Der Vorstand entwickelt zusammen mit den Banken, die der X Kredit geben, ein Rettungs- und Sanierungskonzept, dessen Durchführung einen sog. Kapitalschnitt (Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung) von 5 zu 2 erfordert, d. h. aus 5 alten X-Aktien werden 2 neue. Aktionär A, der hierdurch 3/5 seines Aktienbesitzes einbüßen würde, ist damit nicht einverstanden, nimmt mit den übrigen Aktionären über Zeitungsanzeigen Kontakt auf und kann so eine Opposition von 39% des stimmberechtigten Kapitals derart hinter sich bringen, dass ihm entsprechende Stimmrechtvollmachten erteilt werden. Aktionär A erarbeitet ein Gegenkonzept, das mit einem Kapitalschnitt von 5 zu 3 auskäme. Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung, die über die Kapitalmaßnahmen Beschluss zu fassen hat, scheitern beide Konzepte am Nichterreichen des qualifizierten Mehrheitserfordernisses. Die X-AG geht schließlich in Insolvenz. Aktionär K, Inhaber von 70 nunmehr wertlosen X-Aktien, begehrt von A wegen dessen Obstruktion Schadensersatz. (ähnlich BGHZ 129, 136 – Girmes aus 1995)

V. Besondere Regulierungen durch das Kapitalmarktrecht

1. **Insiderhandel (§§ 12 ff. WpHG)**
 - (a) **Insiderinformation**
 - (b) **Insiderpapier**
 - (c) **Insider**
2. **Übernahmeangebote**
 - (a) **Grundlagen**

- (b) Die Angebotsunterlage
- (c) Das Übernahmeangebot
- (d) Das Übernahmeverfahren

Teil G. Strukturverändernde Maßnahmen in der Aktiengesellschaft

- I. Änderung der Satzung
- II. Erhöhung des Grundkapitals
 - 1. Die Arten der Kapitalerhöhung im Einzelnen
 - 2. Insbesondere die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss
 - 3. Die Herabsetzung des Grundkapitals
- III. Die Herabsetzung des Grundkapitals
- IV. Der Abschluss von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG)

Teil H. Die Finanzverfassung der selbstständigen AG

- I. Grundlagen der Finanzierung
- II. Eigenkapitalersetzende Aktionärsdarlehen
- III. Kapitalaufbringung
- IV. Kapitalerhaltung
- V. Auflösung und Beendigung der AG
- VI. Liquidation des Gesellschaftsvermögens

Anhang:

*Das Saarbrücker Stückaktienmodell zur großen Aktienrechtsreform von 1965.
Näher zum Ganzen. JAHR / STÜTZEL, Aktien ohne Nennbetrag (1963)*